

## Selbsterklärung zur Umsetzung der REACH-Verordnung und ROHS

Die REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe und zur Schaffung einer europäischen Chemikalienagentur (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006) regelt die Verwendung insbesondere gefährlicher Stoffe. Weiterhin ist die ROHS bzw. deren Nachfolgeverordnung (Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten mit ihren Anwendungsbereichen und Ausnahmen bei der Gestaltung und Ausführung von Komponenten für elektrische und elektronische Geräte zu beachten. Für alle Verordnungen und Richtlinien gilt der jeweils aktuelle Stand der Anforderungen und Grenzwerte. (Alle Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.)

Wir setzen keine in geltenden Verordnungen geregelten Stoffe und im absehbaren Zeitraum voraussichtlich zu regelnden Stoffe ein, die in unsere Produkte eingehen und eine Gefahr für den Anwender darstellen können. In unseren Gläsern sind Schwermetalle wie Blei als natürlicher Gehalt der Glasrohstoffe enthalten, das sind < 0,1 Masse-%. Ausnahmen sind einige bleihaltige Spezialgläser, für die Ausnahmeregelungen in den o.g. Verordnungen gelten. Für diese Gläser senden wir Ihnen bei Bedarf ein entsprechendes Datenblatt zu. In den Fällen, wo Ausnahmeregelungen auslaufen, je nach Anwendungsfall bei bleihaltigem Weißglas 2021 bis 2024, arbeiten wir an Lösungen für unsere Produkte und setzen uns rechtzeitig deswegen mit Ihnen in Verbindung.

Nach den uns verfügbaren Kenntnissen führt keines unserer Produkte bei den uns bekannten und vorhersehbaren Verwendungen zu einer relevanten Freisetzung gefährlicher Stoffe.

Falls Sie über Erkenntnisse verfügen, dass bei Ihren Anwendungen eine Freisetzung von Stoffen wie Blei möglich ist, informieren Sie uns bitte. Dann können wir diese Verwendung bei unseren Risikobewertungen und unseren Verpflichtungen im Rahmen von REACH berücksichtigen.

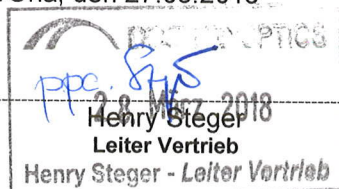
Für alle optischen Gläser gilt, dass sie als Gewerbeabfall schadlos beseitigt werden müssen und nicht für ein Glasrecycling im Rahmen des bundesweiten Systems geeignet sind. Alle, auch bleihaltige Gläser sind aufgrund ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften kein gefährlicher Abfall.

Weiterhin erklären hiermit folgendes:

1. Wir verfolgen alle gesetzlichen Veränderungen in diesem Bereich, bewerten diese und passen unsere Maßnahmen entsprechend an.
2. Wir informieren Sie umgehend über alle Sie betreffenden Maßnahmen bezüglich Ihrer von uns bezogenen Erzeugnisse bzw. stimmen uns schon im Vorfeld mit Ihnen ab, wo es sinnvoll ist.
3. Alle Stoffe, die wir einsetzen, sind entweder nicht registrierungspflichtig, durch uns oder durch unsere Lieferanten registriert bzw. vorregistriert. Sie haben also in keinem Fall die Rolle des Importeurs in die EU zu übernehmen.
4. Falls Sie Verwendungen für Ihre Produkte haben, die im Rahmen von REACH zu registrieren sind, teilen Sie uns dies bitte mit, damit wir uns darüber und die notwendigen Maßnahmen verständigen können.

Unser Ansprechpartner für REACH und ROHS: Umweltmanagementbeauftragte Frau Petra Schreiter  
UST Umwelt-Systemtechnik GmbH  
Telefon: +49-365 - 43796-17  
Fax: +49-365 - 4379610  
Mobiltelefon: 0173-5622952  
E-Mail: [petra.schreiter@ust-gera.de](mailto:petra.schreiter@ust-gera.de)

Neustadt/Orla, den 27.03.2018



  
Petra Schreiter  
Umweltmanagementbeauftragte